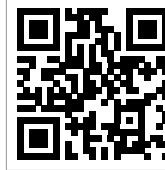


Auch wenn eine Dentalhygienikerin (DH) in mehreren Praxen tätig ist, kann sie unter Umständen für renten- und arbeitslosenversicherungspflichtig gehalten werden, weil man von dem Bestehen eines Anstellungsverhältnisses ausgehen könnte. So geschah es einer DH, deren Fall schließlich vor Gericht landete.

Dr. Susanna Zentai
[Infos zur Autorin]



Wann wird die Arbeit der Dentalhygienikerin versicherungspflichtig?

Dr. Susanna Zentai

Eine Dentalhygienikerin, welche in Selbstständigkeit für mehrere Zahnarztpraxen tätig ist, wurde von den Behörden dennoch als renten- und arbeitslosenversicherungspflichtig im Anstellungsverhältnis eingestuft. Dagegen ging die DH vor. Ihr Fall wurde vom zuständigen Sozialgericht (SG) Lüneburg verhandelt. Dieses hat recht detailliert zwischen einer freien Tätigkeit und einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis unterschieden. Aus dem Urteil vom 17. August 2015 (Az. S 1 R 529/11) lassen sich folgende Grundsätze zusammenfassen: Entscheidend ist, ob die Merkmale der Tätigkeit in einer Gesamtschau mehr für eine Selbstständigkeit oder ein Arbeitsverhältnis sprechen. Von einem Arbeitsverhältnis wird wie folgt gesprochen: „Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG setzt eine Beschäftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persönlich abhängig ist. Bei einer Beschäftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der Beschäftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt.“ Demgegenüber ist eine selbstständige Tätigkeit „vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet.“

Für die Behörde sprachen in ihrem Bescheid u. a. folgende Merkmale für ein Arbeitsverhältnis zwischen Praxis und Dentalhygienikerin:

- kein eigenes Terminbuch der DH
- Praxis stellt alle Mittel und Geräte kostenlos zur Verfügung
- keine Kostenbeteiligung an Räumen
- kein eigenes unternehmerisches Risiko durch Einsatz eigener Betriebsmittel
- Rechnungslegung und Forderungsmanagement durch die Praxis
- Abrechnung der erbrachten Stunden direkt mit der Praxis

Das reichte dem SG Lüneburg nicht und es stellte in einer Gesamtwürdigung der Umstände die Selbstständigkeit der DH fest. Ausschlaggebend waren für das Gericht nachfolgende Kriterien:

- kein umfassendes Weisungsrecht der Beigeladenen hinsichtlich Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung, da die Klägerin sowohl die Inhalte als auch die Zeiten, zu denen sie tätig sein will, frei bestimmen kann
- Termine für die Therapiesitzungen nicht vorgegeben, sondern vielmehr in Abstimmung mit der Praxis in einer freien und einvernehmlichen Übereinkunft festgelegt (nur Ersttermine über die Praxis vereinbart)
- DH ist berechtigt, Aufträge der Praxis im Einzelfall abzulehnen
- keine Verpflichtung zur Übernahme von Krankheits- und Urlaubsvertretungen

- keine Verpflichtung, an Schulungen o. Ä. der Praxis teilzunehmen
- DH informierte und instruierte die Prophylaxehelferinnen der Praxis
- eigene Firma als DH mit Werbung und Büromitarbeiter
- Investitionen der DH in Luft-, Wasserstrahl- und Prothesenreinigungsgerät
- Firmenwagen (90 Prozent betrieblich genutzt)
- DH trägt Risiko des Honorarausfalls (Unternehmerrisiko)
- Tätigkeit für mehrere Praxen

Fazit

Zusätzlich ermahnte das SG Lüneburg die Behörde ausdrücklich, dass dieses nicht sämtliche Merkmale berücksichtigte, sondern „unter den Tisch“ hatte fallen lassen. Damit sei keine ordnungsgemäße Prüfung erfolgt und das ansonsten vermeidbare Gerichtsverfahren vorprogrammiert gewesen.

Hinweis: Die Kanzlei berät in sämtlichen Fragen des Zahnarztrechts.

Kontakt

Dr. Susanna Zentai

Kanzlei Dr. Zentai – Heckenbücker
Rechtsanwälte Partnerschafts-
gesellschaft mbB
Hohenzollernring 37, 50672 Köln
kanzlei@d-u-mr.de
www.d-u-mr.de



Rechtssichere Praxisverwaltung – Der Klassiker



Die Dokumentation ist Pflicht und die richtige Systematik entscheidend. Eine optimierte Dokumentation spart Zeit und Geld und hat wichtige Funktionen.

Rechtsanwältin **Dr. Susanna Zentai** ist seit Jahren eine führende Expertin auf dem Gebiet des Zahnarztrechts. Ihre Kenntnisse und Erfahrungen aus dem Praxisalltag fließen in das Seminar ebenso ein wie ihr juristisches Fachwissen rund um die Betreuung von Zahnarztpraxen.

© Billion Photos/Shutterstock.com

Dokumentation und Aufklärung

- rechtliche Grundlagen
- Worüber darf die Mitarbeiterin aufklären?
- Sicherheit bei Fremdsprachigen
- Aufklärung mit System – Einfacher als man denkt!
- Dokumentation der Aufklärung – Richtig gemacht!
- Struktur bringt Rechtssicherheit – Aber wie?
- Das A und O beim Rechtsstreit:
Die wasserdichte Dokumentation
- Umgang mit Patientendaten – Grenzen und Pflichten

Der Patient zahlt nicht

- Honorarvereinbarung – Fehler vermeiden!
- Urteile zu Faktor und Begründung
- Fälligkeit der Rechnung
- Praxisausfallhonorar
- effektives Forderungsmanagement
- richtige Korrespondenz mit Patienten und Kostenträgern
- Die unbekannte Wechselwirkung: VVG und Zahnarztthaftung

Der Kostenträger zahlt nicht

- PKV, Zusatzversicherung und Beihilfe
- Umsetzung des HKP – Wenn die PKV bockt!
- PKV fordert Stellungnahmen, Kopien usw. –
Was muss ich, was darf ich?
- Honorar für Stellungnahmen
- Umgang mit dem Beratungsarzt
- Streit mit der PKV – Hilft ein Abtretungsverbot?
- die medizinische Notwendigkeit
- typische Kürzungen bei Material-/Laborkosten
- Fallbeispiele und Lösungsvorschläge

Termine/Orte

- 03.04.2019 Hamburg
- 05.04.2019 Köln
- 10.04.2019 Leipzig
- 08.05.2019 Frankfurt am Main
- 10.05.2019 Düsseldorf
- 15.05.2019 Stuttgart

jeweils 14–18 Uhr · 5 Fortbildungspunkte

Partnerpreis* 265 € zzgl. MwSt., Normalpreis 310 € zzgl. MwSt. (inkl. Skript und Verpflegung)

** Die Seminarreihe wird mit zahlreichen Partnern aus der Dentalbranche durchgeführt. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Anmeldung, ob für Sie der vergünstigte Partnerpreis berücksichtigt werden kann.*

Weitere Informationen gibt es unter info@zmmz.de oder telefonisch unter 0221 99205240.

Rechtssichere Praxisverwaltung – Der Klassiker

Dokumentation, Aufklärung,
säumige Patienten und Umgang
mit Kostenträgern

Anmeldeformular per Fax an
0221 99205239

Nach Eingang Ihrer Anmeldung erhalten Sie eine Buchungsbestätigung und alle notwendigen Unterlagen. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Sollte die für die Durchführung erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht werden, behalten wir uns eine Absage des Kurses vor.

Hiermit melde ich folgende Personen zu dem Seminar **Rechtssichere Praxisverwaltung – Der Klassiker** verbindlich an:

Hamburg	03. April 2019	<input type="checkbox"/>	Frankfurt am Main	08. Mai 2019	<input type="checkbox"/>
Köln	05. April 2019	<input type="checkbox"/>	Düsseldorf	10. Mai 2019	<input type="checkbox"/>
Leipzig	10. April 2019	<input type="checkbox"/>	Stuttgart	15. Mai 2019	<input type="checkbox"/>

Titel, Name, Vorname

Titel, Name, Vorname

Praxistempel/Adresse

Ich bin Kunde/Mitglied* von

Kunden-/Mitgliedsnummer*

Datum/Unterschrift